

Kraftfahrzeug: Außerbetriebsetzung beantragen

Kraftfahrzeuge, die nicht mehr in Gebrauch sind, können bei jeder Zulassungsbehörde im Bundesgebiet abgemeldet (außer Betrieb gesetzt) werden.

Dabei werden die Kennzeichen entstempelt, die Zulassungsplakette entfernt. Das Datum der Außerbetriebsetzung wird in die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eingetragen.

Das zugeteilte Kennzeichen wird mit erfolgter Außerbetriebsetzung zur Neuvergabe frei. Es kann jedoch für eine Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges mit demselben Kennzeichen für einen Zeitraum von 12 Monaten reserviert werden.

Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!

Kosten

- 16,80 Euro bei Außerbetriebsetzung durch die Kfz-Zulassungsbehörde
- 2,70 Euro bei internetbasierter Außerbetriebsetzung zzgl. Portokosten
- 2,60 Euro zusätzlich für die Kennzeichenreservierung bei der Außerbetriebsetzung

Zahlungsmöglichkeiten

- Bar
- EC-Karte: im Bürgerhaus am Wall sowie in den Bürgerservicestellen Sachsen Allee, Rabenstein, Morgenleite

Erforderliche Unterlagen

- **Fahrzeugschein/ Zulassungsbescheinigung I** (*Original*)
- **Kennzeichenschild/er** (*Original*)
- **Verwertungsnachweis des Verwertungsbetriebes** (*Original*)
Formular wird von der Annahmestelle oder vom Verwertungsbetrieb gestellt und ausgefüllt.
Nur erforderlich im Fall der Verschrottung von Fahrzeugen der Klasse M1 und N1.
- **Bestätigung über Erstattung einer Diebstahlsanzeige bei der Polizei** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn das Fahrzeug wegen Diebstahl außer Betrieb gesetzt werden soll oder wenn das/ die Kennzeichen wegen Diebstahl nicht vorgelegt werden können.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter (Bevollmächtigung nicht erforderlich)

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache in der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde oder den Bürgerservicestellen während der Öffnungszeiten
- Sie können den Vorgang auch direkt ONLINE auslösen.
Die Voraussetzungen dafür und den Link zum Onlineantrag finden Sie in der Leistung "[Kraftfahrzeug online zulassen und abmelden](#)".

Weitere Hinweise:

- Der Antrag wird im Zuge der Fahrzeugzulassung ausgedruckt.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396
- E-Mail: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

- bei Beantragung in der Zulassungsbehörde: 10 Minuten

Rechtsgrundlagen

- § 16 Abs.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- § 17 sowie Anlage 9 FZV
- § 12 Abs. 4 FZV

Häufig gestellte Fragen

Können die Kennzeichen bei der Wiederzulassung des Fahrzeuges wieder verwendet werden?

Ja, das Kennzeichen kann bei Außerbetriebsetzung für die Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges mit demselben Kennzeichen auf den gleichen Fahrzeughalter 12 Monate reserviert werden. Diese Reservierung kann jedoch nur bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde, nicht aber bei einer auswärtigen Zulassungsbehörde vorgenommen werden.

Ausnahme: Ein bei Wohnort- oder Halterwechsel nach Chemnitz beibehaltenes auswärtiges Kennzeichen kann nicht reserviert werden. Bei einer eventuellen Wiederzulassung muss ein C-Kennzeichen zugeteilt werden.

Kann ich das Auto wieder zulassen?

Ja, unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und II ist eine erneute Zulassung des außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs unbefristet möglich. Die Zulassungsbescheinigung Teil II entfällt, wenn das Fahrzeug auf denselben Halter wieder zugelassen wird.

Wenn die Frist für die Hauptuntersuchung abgelaufen ist, ist vor der erneuten Zulassung die Durchführung einer neuen Hauptuntersuchung erforderlich.

Kann ich das Kennzeichen für ein anderes Fahrzeug reservieren lassen?

Ja. Das Kennzeichen kann auch bereits am Tag der Außerbetriebsetzung für die Zulassung eines anderen Fahrzeuges verwendet werden. Die Rückfahrt des abgemeldeten Fahrzeuges mit entstempelten Kennzeichen ist dann nicht gestattet.

Kann ich mit dem außerbetrieb gesetzten Fahrzeug noch fahren?

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplaketten dürfen mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchgeführt werden, wenn sie von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind. Dabei müssen die entstempelten Kennzeichen am Fahrzeug angebracht sein.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.